



Sachgebiet
Öff. Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter
Frau Weber

Beratung Marktgemeinderat	Datum 20.01.2020	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff
Erlass einer Rechtsverordnung gemäß §12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) über die Freigabe von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten und Kirchweihen beim Markt Cadolzburg für das Jahr 2020

Sachverhalt:

Der Markt Cadolzburg erlässt gemäß § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet des Marktes Cadolzburg werden folgende **Sonntage im Kalenderjahr 2020 zum Verkauf freigegeben:**

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	zugelassene Verkaufszeit	etwaige Beschränkungen auf best. Handelszweige
22.03.2020	Frühjahrsmarkt	13 – 18 Uhr	keine
14.06.2020	Kirchweih Cadolzburg	13 – 18 Uhr	keine
27.09.2020	Herbstmarkt	13 – 18 Uhr	keine
29.11.2020	Weihnachtsmarkt	13 – 18 Uhr	keine

§ 2

Die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet dürfen an den jeweiligen für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchIG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchIG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LadSchIG mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 22.03.2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Cadolzburg, 20.01.2020

Markt Cadolzburg

Obst
1. Bürgermeister**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zu.
Die Verwaltung wird beauftragt, diese auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			